

schen Formen nicht das römische ist) ohne Rom haben oder nicht haben würden, scheint mir gleichgültig. Wenn ich die Frage nun anders stellte, etwa so: ob Legate (und das jetzige sogenannte Testament macht den Haupterben ja in der Tat nur zum Universallegatar) nicht von selbst aus der bürgerlichen Gesellschaft, selbst ohne Anhalt an Rom, hätten hervowachsen können? Oder statt Legat, überhaupt schriftliche Vermögensverfügungen auf seiten defuncti?

Bewiesen scheint mir noch nicht zu sein, daß das griechische Testament von Rom importiert war, obgleich allerdings die Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

Du hast gesehn, daß das Urteil gegen Blanqui — eins der schändlichsten, die je gefällt worden sind — in zweiter Instanz bestätigt ist. Ich bin nun neugierig, was mir sein Brüssler Freund schreiben wird.

Besten Gruß von meiner Frau.

Dein

K. M.

Mit Brockhaus werde ich mir die Sache überlegen, sobald ich fertig bin. Ich habe bisher noch nie ein Manuskript auf Chance hin aus der Hand gegeben.

131.

LASSALLE AN MARX. (Original.)

[27./28. Juli 1861.]¹⁾

Lieber Marx!

Zunächst zur Wahrung meiner gegen ein Mißverständnis und zur definitiven Erledigung unserer Diskussion.

Du sagst: daraus, daß bei uns das Testament aus dem Mißverständnis des römischen hervorgehe, folge noch nicht, daß es nichts weiter sei, als das mißverstandene römische Testament. Du meinst also offenbar, daß unser Testament, trotzdem es nur mit Hilfe jenes Mißverständnisses, und aus demselben entstanden, dennoch etwas, uns, das heißt diesem Volke oder Zeitgeist, Eigentümliches sei, ein ihm Eigenes.

Dies ist nicht nur auch meine Ansicht, sondern im höchsten Grade meine Ansicht. Ein Volk kann in seinem Ausführen und Verwirklichen eben nur sich selbst verwirklichen. Mißverstehen heißt bei ihm eben nur: sich selbst in eine andere Zeit, Institution etc. unkritisch hineinlegen. Alle solche Mißverständnisse sind also im höchsten Grade Verwirklichungen des Eigenen. — Diese Sätze sind notwendige

¹⁾ Von Marx' Hand datiert.

Ausflüsse meiner gesamten obersten Grundanschauung, und es fällt mir daher am wenigsten ein, ihnen beim Testament zu widersprechen. Sie stehen auch ohne das ganz richtige Beispiel, das Du an dem Mißverständnis des Aristoteles durch die französische Dramaturgie gibst, grundsätzlich fest.

Aber dies ist nicht nur meine notwendige Ansicht, sondern ich habe sie zwar kurz, aber auf das Eindringlichste hierbei grade in dem Buche selbst ausgesprochen. Ich kann, weil ich dasselbe nicht zur Hand habe, die Seite nicht zitieren, aber besonders im „germanischen Erbrecht“ grade da, wo ich das Mißverständnis entwickle, hebe ich auf das stärkste hervor, daß sich hier wieder recht deutlich zeige, wie eine Nation, auch wenn sie sich Fremdes anzueignen glaube, dies gar nicht könne, sondern immer ein Anderes und ganz Eigenes, dem angeblich nur Aufgenommenem ganz Entgegengesetztes hervorbringe. Ich stellte dies dabei als ganz allgemeingültigen Satz hin, der sich nur auch am Testament bewähre. Und zwischen den Zeilen dachte ich grade dabei sehr lebhaft an das auch von Dir angezogene Beispiel des englischen Konstitutionalismus, und wäre auch für mein Leben gern, unsern Gneists etc. gegenüber, direkt hierauf zu reden gekommen. Indes erlaubte die Natur des Werks dies nicht und ich tröstete mich dafür, daß dies Beispiel bei der ganz allgemein hingestellten Behauptung und dem in bezug auf das Testament darüber Ausgeführten auch zwischen den Zeilen deutlich genug stehe, um jedem Leser sofort einzufallen, wie Du es in der Tat anführst.

Auch sonst habe ich mehrfach am Schluß des römischen Erbrechts, so wie in einzelnen Anmerkungen daselbst, darauf aufmerksam gemacht, wie das germanische Testament eine ganz andere Bedeutung habe, als das römische. Endlich habe ich diese andere Bedeutung im „germanischen Erbrecht“ positiv entwickelt und gezeigt, wie das germanische Testament nur eine Vermögens- oder Sachenverfügung darstelle und sich daher nur mit dem Legat im römischen Testament in Analogie bringen lasse, in keiner Weise aber mit dem römischen Testament selbst, dem es, trotz aller scheinbaren Ähnlichkeit in der Form, dem Wesen und der Bedeutung nach gar nicht vergleichbar sei.

Wenn also dies unsere gemeinschaftliche Ansicht ist — worin liegt unsere Differenz? Sie markiert sich am deutlichsten in dem Satze meines vorigen Briefes: daß ohne das römische Testament die germanischen Nationen, auch die Periode des Individualismus und der freien Konkurrenz, gar kein Testament hätten produzieren können.

Hierauf antwortest Du zweierlei:

1. Diese Frage schein Dir gleichgültig. — Sie ist es aber, wie sich gleich zeigen wird, nicht so sehr wie es scheint.

2. antwortest Du auf diese Frage mit einer Gegenfrage. Du schreibst: „Wenn ich die Frage nun anders stellte, etwa so: Ob Legate nicht von selbst aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst ohne Anhalt an Rom hätten hervordringen können?“

In dieser Frage, die grade am besten zur Erledigung unserer Kontroverse führen wird, liegt bereits ein, aus einer momentanen Unachtsamkeit von Dir, hervorgegangenes Mißverständnis oder *petitio principii*.

Ein Legat ist nämlich eine solche Vermögensverfügung, die erst nach dem Tode verbindlich, irrevokabel wird; das heißt, ein solcher Wille des Toten, der erst nach seinem Tode in Kontakt mit der Rechtswirklichkeit überhaupt tritt, das heißt eine Verfügung, die erst nach dem Tode trifft. Um aber diese treffen zu können, da dies gegen alles *jus naturale*, gegen alle natürliche Rechtsansicht geht, daß ein Toter noch soll wollen können, ist ja zuvor die Fortdauer des erblasserischen Willens, das heißt die ganze römische Testamentsidee notwendig. Hier dauert freilich im Erben die Willenssubjektivität fort, und darum kann hier legiert werden. Darum fallen, wie ich häufig an diesen und noch andern Fällen auseinandergesetzt habe, mit dem Ausschlagen des römischen Erben, auch die Legate zusammen. Darum definiert der Römer, ein Legat sei das *quod ab herede relictum est*. Ohne Testament und Testamentserben also auch kein Legat.

Von Legat kann also nur die Rede sein, wenn die römische Testamentsidee schon vorausgesetzt wird, also nur entweder unter römischem Recht, oder wenn infolge der mißverständlichen Bekanntschaft mit römischem Recht und der Autorität desselben, die Völker diese gegen alles *jus naturale* angehende Verfügung bereits für ein natürliches Recht des Individuums zu halten angefangen haben (wie die Griechen etc.).

In der Tat ist ja das Legat, das heißt, daß der Wille eines Toten erst nach dem Tode, jetzt erst, rechtlicher Wille werden, verfügen und wirken können soll, so unmöglich und widernatürlich, daß die Römer selbst dies sehr gut, ja am besten einsahen und eben deshalb den ganzen immensen Apparat der künstlichen Willensforterhaltung (*testamentum per aes et libram* etc.) brauchen, um legieren zu können.

Ganz verschieden vom Legat dagegen sind die Schenkungen, auch die von Todes wegen. Auch bei letzteren besteht der konstitutive juristische Unterschied vom Testament immer darin, daß auch bei ihnen das Eigentum stets sofort an den Beschenkten übergeht, wenn auch die Nutznießung bis zum Tode vorbehalten bleibt oder nur Miteigentum begründet wird etc. etc., also der Wille immer sofort

in rechtliche Verbindlichkeit tritt. Dies ist, wie ich in dem Buche selbst hervorgehoben, nach römischem wie germanischem Recht gleichmäßig der Fall. Praesens praesenti dat, sagt Marcellus auch von diesen Schenkungen von Todes wegen usw.

Setzen wir nach diesen Vorausschickungen nun den tollen Fall, es hätte gar kein römisches Recht gegeben, und fragen nun: Welche Einwirkung würde dann die Periode der freien Konkurrenz bei den germanischen Nationen in dieser Hinsicht hervorgebracht haben?

Trotz der verdrehten Natur solcher Hypothesen läßt sich die Frage doch mit großer Sicherheit beantworten.

Es ist kein Zweifel, daß die Periode der freien Konkurrenz das alte germanische Intestatrecht, wenn es bis dahin gedauert hätte, in Stücke geschlagen haben würde. Sie würde nämlich das Individuum bei uns befreit haben von dem Zwange, welchen das alte Intestatrecht ihm auferlegte, auch bei Lebzeiten („ohne Erben gelof“) nichts verschenken, nichts (Grundeigentum oder Erbgut) veräußern zu können.

Aber sie würde weder Testamente, noch, was dasselbe ist, Legate haben schaffen können, sondern nur das Individuum zu ganz unbeschränkter Verfügung über sein Vermögen durch „Vergabungen von Todes wegen“ haben ermächtigen können, bei welchen Vergabungen aber immer das Eigentum sofort übergeht.

Die Beweise für diese meine Behauptung sind besonders vier:

1. daß, wie ich in dem ganzen Werke erschöpfend nachgewiesen zu haben glaube, und wie von Dir gewiß nicht bestritten werden, vielmehr bereits in Deinem letzten Brief implicite als völlig erwiesen anerkannt wird, das Legat, das heißt die Willensverfügung nach dem Tode gegen alles jus naturale, ganz contra rationem geht, keinem Volk vor und ohne Bekanntschaft mit dem römischen Recht in den Sinn gekommen ist und nur durch das Mißverständnis des römischen Rechts akkreditiert und plausibel und herrschendes Dogma geworden ist, während grade das wohlverstandene römische Recht am besten die Unmöglichkeit dieser Sachverfügung nach dem Tode (ohne fingierten Willenserhalter) zeigt.

2. der historische Umstand, daß diese „Vergabungen von Todes wegen“ — mit sofortiger, rechtlicher Wirksamkeit — in der Tat im Recht der germanischen Nationen als nationales Institut auftreten.

3. der von mir im Werke nachgewiesene historische Umstand, daß als bereits die Germanen römisches Recht aufgenommen haben und testieren wollen, sie lange Zeit noch — so sehr blieb ihnen jenes fremd und unzugänglich — statt Legate zu treffen, und obwohl sie sich des Ausdrucks: Testament bedienen, Schenkungen von

Todes wegen treffen, das heißt, ihre Verfügungen mit sofortiger Unwiderruflichkeit bekleiden.

4. endlich der Umstand, daß aus der Idee der freien Konkurrenz zwar sehr wohl folgt, daß das Individuum absoluter freier Herr über sein Vermögen sein muß und alles Beliebige ungebunden damit vornehmen kann — bei Lebzeiten —, daß aber auch nicht ein Atom in der Idee der freien Konkurrenz zu entdecken ist, welches dahin führte, daß das Individuum auch nach dem Tode sollte wollen können.

Dies ist lediglich und rein durch das Mißverständnis des römischen Rechts bei allen andern Nationen entstanden und dessen akkreditierende Autorität, was nun freilich dieser Zeit und Richtung sehr gelegen kam.

Hätten aber die Engländer oder die germanischen Nationen ohne das römische Recht sich mit der bloßen Abstreifung des Zwanges der Intestatgesetze und mit beliebig freien Vergabungen von Todes wegen begnügen müssen, so ist dies nun etwas ganz anderes, begrifflich und juristisch, als Testament und Legat. Aber nicht nur begrifflich und juristisch ist es ein anderes, sondern eben so praktisch, denn wer Teufel hätte, besonders in der Periode der freien Konkurrenz, diese Vergabungen treffen sollen, da dieselben stets sofort das nackte Eigentum ganz oder zum Teil übergehen machen und der Verfügende hier also das Seinige verschenkt, während er durch Testament und Legat nur die Sachen der Intestaterben verschenkt? Im Mittelalter ging das noch viel eher als jetzt. Denn damals lag doch der hauptsächlichste Wert alles Eigentums in der Nutznießung, und diese konnte man sich ausschließlich für Lebenszeit vorbehalten. Heute aber, wo der hauptsächlichste Wert des Eigentums grade in seiner Disponibilität und seiner Fähigkeit zu troc und Umsatz, zur Veräußerung besteht — wie Teufel sollte man da anders als in im ganzen seltenen Fällen von dieser Freiheit des Vergabens Gebrauch machen?

Und so zeigt sich denn allerdings, daß grade jenes Mißverständnis die Periode der freien Konkurrenz mächtig unterstützt hat, etwas zu schaffen, was sie ohne dasselbe nicht hätte schaffen können und was ihr so erst ganz entspricht und ihr Herzensbedürfnis befriedigt — das moderne Testament, dieses Legatentum ohne Erben. Dies Mißverständnis tat ihr den erwünschten Vorschub, etwas ins Werk setzen zu können, was ihren Appetiten und Strebungen ganz entspricht und was sie gleichwohl, wäre Rom und jenes Mißverständnis nicht gewesen, wegen der inneren Unmöglichkeit der Sache — unterstelle nämlich nur, daß man bis dahin niemals etwas von einem solchen Akte gehört hätte — niemals aus sich hätte aufrichten können.

So kommen auch alle solche Mißverständnisse einer Zeitrichtung mächtig zu Hilfe, sich durch dieselben gerade so rein zu verwirklichen, wie sie es ohne jene nicht gekonnt hätte — und liegt hier nicht ganz auf der Hand, wie es mit der Übertragung des englischen Konstitutionalismus auf unsere Verhältnisse ganz ebenso ist, und wie die elende Partei unserer Gothaer und Konstitutionellen lange nicht so viel Oberwasser gewonnen hätte und uns gegenüber so viel Einfluß auf gewisse Volkskreise so lange behaupten könnte, wenn sie nicht in dem Mißverständnis der englischen Konstitution und der Freiheitsautorität derselben einen starken Bundesgenossen hätte?

Mit Recht sagst Du: daß die Griechen ihr Testament (Legatentestament) von Rom importiert, hätte ich nicht bewiesen, obwohl es sehr wahrscheinlich.

Eben deswegen, weil es schwerlich auf Widerspruch stoßen wird, habe ich mir den Beweis erspart; ich könnte ihn aber genau erbringen.

Daß Du schreibst, die Lektüre des zweiten Bandes habe Dir großen Genuß gewährt, hat mir viele und aufrichtige Freude bereitet. Wenn ein Werk von so aridem Stoff — der überhaupt zum erstenmal in dieser Weise zu behandeln versucht worden ist — einem Leser wie Du Genuß gewähren konnte, so ist die fast wahnsinnige Arbeit, die ich damit hatte und die Du hinreichend überblicken wirst, vollständig belohnt.

Ob übrigens der zweite Band, wie Du glaubst, Dir näher liegt als der erste, wird sich erst nach der Lektüre des letzteren finden. Abgesehen davon, daß Du in jedem Paragraphen desselben Dinge finden wirst, die Dir von besonderem Interesse sein werden, und abgesehen davon, daß alle diese Paragraphen unerläßlich sind zur Erfassung des Systematischen, liegen die §§ 7 und 10 keinem Menschen näher als Dir grade. Sie sind die beiden Hauptpfeiler des ersten Bandes, zu deren systematischem Nachweis, in Verbindung mit § 1, ich mich eigentlich ursprünglich entschlossen hatte, das ganze Werk zu schreiben, wie ich denn wieder mich entschloß, den ganzen zweiten Band zu schreiben zum systematischen Nachweis des § 2 A, im ersten Bande. —

Es reicht aber auch nicht hin, die dreizehn Paragraphen der „Theorie“ des ersten Bandes zu lesen; auch die Ausführungen muß ich Dir ans Herz legen, da sie häufig von größter Wichtigkeit sind.

So mache ich Dich auf die Ausführung über den „Personenstand“ im theoretischen Interesse, auf diejenige aber über „die Fideikommiss“ im theoretischen und praktischen Interesse zugleich besonders aufmerksam. Das Kapitel über die preußische Verfassung, Obertribunal und Konvent, wird Dich amüsieren. Nur die beiden Ausführungen über das „Pachtrecht“ und über die „Alimentengesetze“

kannst Du ungelesen lassen, da sie nur trocken juristisch und für die Auffassung des Systems nicht mehr unerlässlich sind. Die Ausführung über die „formell-juristische Natur des Testaments“ mußt Du dagegen jedenfalls wieder lesen, da sie die notwendige Grundlage des ganzen zweiten Bandes bildet. —

Wenn Du, Deiner Absicht treu bleibend, eine Kritik über das ganze Werk schreiben willst, so wäre es mir am liebsten, wenn Du sie englisch ins Athenaeum schriebest und mir ein Exemplar des Aufsatzes schicktest. Ich würde dieses dann an Brockhaus senden, und dafür sorgen, daß er den Aufsatz übersetzt in der Deutschen Allgemeinen Zeitung erscheinen ließe.

Beiläufig knüpfe ich hieran die Bemerkung: Es wäre mir sehr leid, wenn Du Dich durch die Bedingung Brockhaus', zuerst das Manuskript zu schicken, abstoßen ließest. Es ist jetzt dies die allgemeine Forderung aller Buchhändler und die ganz besondere Gewohnheit von Brockhaus, obwohl er sie nur aus ganz technischen Gründen (Beurteilung des Volumens usw.) in der Regel macht. Mir selbst glückte es nach vielem Hängen und Würgen, mit meinem Manuskript zuletzt mich von dieser Forderung los zu winden, aber nur indem ich mich dafür in schauderhafte Honorarbedingungen ergab, die ich sonst nicht nötig gehabt hätte, zu akzeptieren. Ehe Du übrigens Brockhaus das Manuskript schickst, schreibe mir dies, weil ich ihm dann durch einen gleichzeitigen Brief von mir und von Ludmilla das Gedächtnis wieder auffrischen will. —

Das Urteil, das Du mir neulich über Rodbertus¹⁾ schriebst, stimmt ganz und gar mit dem überein, welches ich Dir in Berlin über sein Buch fällte. Die Lektüre meines Werkes wird Dir übrigens noch besser erklärt haben, warum in der letzten Zeit alle sonstigen wissenschaftlichen Gebiete, die ich sonst beackert, mir gleichsam wie hinter einen Schleier zurückgetreten waren. So wie ich jetzt nach Haus komme, wird dieser Schleier wieder fortgezogen.

Wohl Dir, der Du in London bist, und die schmachvoll-servilen Taktlosigkeiten und dithyrambischen Artikel der Berliner „demokratischen“ Blätter nicht zu lesen bekommst! Ich meine natürlich die Artikel ad vocem Becker.²⁾ Die Gräfin sammelt übrigens einige Spezimina, um Dir doch ein paar Pröbchen davon zukommen zu lassen mit ihrem nächsten Brief.

Blanqui hat Kassation eingelegt. Aber der Kassationshof wird natürlich am wenigsten das schmachvolle Urteil aufheben. Nach einer neuartigen Zeitungsnotiz hat Bonaparte wieder ganz in der Stille ein Schiff mit 500 Deportierten nach Cayenne abgehen lassen.

¹⁾ S. oben S. 363.

²⁾ Oskar Becker. S. oben S. 374.

Wir werden von hier auf einige Wochen nach Wildbad und dann nach Italien abgehen. Kannst Du uns nun Briefe für Garibaldi, Mazzini, Garibaldisten, Mazzinisten usw. in den verschiedenen Städten Italiens zugehen lassen? Von Dir und andern? Du würdest uns dadurch sehr verbinden. —

Adressiere Dein nächstes Schreiben nur noch hierher. Denn acht bis zehn Tage bleiben wir hier noch wohl, und überdies werden uns die Briefe dann auch nachgeschickt.

Herzlichen Gruß an Deine Frau und Töchter.

Dein F. Lassalle.

Eben sind die Demokratischen Studien erschienen. Von Vogt ist in der Tat kein Aufsatz darin, von Ruge¹⁾ einer. — Von Schwerin noch keine Antwort.²⁾ Dies ist ein langer Brief, old boy, sei so gut und antworte mir auch etwas ausführlich!

Soden, Sonntagabend, 28. Juli.

Hast Du die Rede gelesen, die Virchow³⁾ neulich im Nationalverein in Berlin gegen die „weitergehenden Forderungen der demokratischen Partei“ hielt? Dann würdest Du sehr genau gesehen haben, wie man groß in der Zelle und erstaunlich klein in allem geschichtlichen Leben sein kann. — Auch Bürgers hat neulich wieder in einer Nationalvereinsversammlung im Gürzenich, in welcher bei Erwähnung des Herzogs von Gotha „ein begeistertes Hoch den ganzen Saal durchzitterte“, eine Rede geredet!

Sehr lieb ist mir, daß Du jetzt auch schreibst, wir dürften persönlich nichts mit den nächsten Wahlen zu tun haben. Meine Meinung war dies, wie Du weißt, schon während Deines Aufenthalts in Berlin, und ich habe sie seitdem ununterbrochen und hartnäckig, nicht ohne häufige Kämpfe deshalb mit der guten Gräfin und meinem wackern Vetter, festgehalten. Die Situation, die sich jetzt nur deutlicher dessiniert, war damals schon sehr gut vorauszusehen.

¹⁾ Wengleich Vogt zum zweiten Band der Demokratischen Studien nicht wie zum ersten beigesteuert hatte, so befand sich Lassalle mit seinem Aufsatz über Lessing hier doch in Gesellschaft von Politikern, die Marx kürzlich in Herrn Vogt verspottet und angegriffen hatte. Es waren das namentlich Bamberger, Moritz Hartmann, H. B. Oppenheim, Ludwig Simon aus Trier. Und Ruge war Marx' alter Gegner.

²⁾ S. oben S. 370.

³⁾ Rudolf Virchow (1821—1902), der berühmte pathologische Anatom und fortschrittliche Politiker.